



Positionspapier der Stadtwerke München GmbH zum Kabinettsentwurf zur Umsetzung der europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarktrichtlinie

Lobbyregisternummer (national): R000611

Inhalt

Einleitung	3
1. Regelungen zu Stilllegungen der nicht mehr benötigten Gasnetze:	4
2. Praxistaugliche Ausgestaltung der Duldungspflicht erforderlich	4
a. Umfang und Voraussetzungen der Duldungspflicht	4
b. Einschränkung der Ausnahme von der Duldungspflicht	5
c. Dauer der Duldungspflicht bei Grundstücksnutzung	6
d. Haftungsfreistellung bei stillgelegten Leitungen	7
e. Systematische Einordnung: öffentliche Versorgungsaufgabe	7
3. Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff	8
4. Netzanschluss und Anschlussvorrang Biomethan	8
5. Anschlusstrennung im Gasbereich	9
a. Verkürzte Frist für Anschlusstrennungen bei Vorliegen eines Wärmenetzanschlusses ..	9
b. Keine Verantwortung für alternative Versorgungsmöglichkeiten	9
c. Fristenvorgaben sind zu starr	10
d. Rechtsverhältnis klarstellen, § 17k EnWG-E	12
6. Kündigungsrecht des Netzbetreibers	13
7. Anschlusstrennung von Einspeiseanlagen	14
8. Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen	15
9. Monitoring und ergänzende Informationen	16
10. Gas- und Wasserstoffkennzeichnung, Transparenz der Gas- und Wasserstoffrechnungen	16
11. Beschränkung der Veröffentlichungspflichten	16

Einleitung

Wir begrüßen die Vorlage des Kabinettsbeschlusses zur Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarkttrichtlinie. Der Kabinettsbeschluss des BMWi zum Gesetz zur Änderung des EnWG und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff Binnenmarktgesetz ist insgesamt ein dringend erwarteter richtiger Schritt, die entscheidenden Regelungen zur Transformation der Gasnetze im Sinne der Wärmewende zu erstellen. Zum ersten Mal finden sich Regelungen, die die Gasnetztransformation und den Hochlauf des Wasserstoffmarktes ausgestalten.

Allerdings besteht zu einigen Punkten noch Anpassungs- bzw. Klärungsbedarf.

- **Duldungspflichten praxistauglich und einheitlich regeln:** Die Duldung des Leitungsverbleibs muss für *alle* dauerhaft stillgelegten Leitungen gelten – unabhängig davon, ob die Stilllegung auf (Verteilernetz-)Netzentwicklungsplänen oder auf faktischem Nachfrage-/Anschlussrückgang beruht.
- **Ausnahme von Duldungspflichten eng fassen:** Wegfall der Duldungspflicht bei Tiefbauarbeiten nur, wenn (a) ohnehin *umfangreiche* Erdarbeiten stattfinden, (b) künftige Nutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist und (c) Entfernung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist; „übliche“ Maßnahmen dürfen nicht genügen (§ 48b Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E).
- **Dauer der Duldung an netztechnische Erforderlichkeit knüpfen:** Starre Zeitgrenzen (z. B. 10 Jahre) reichen nicht; Duldung muss so lange gelten, wie Anlagen/Leitungen für Netzfunktion oder Transformationsoptionen (u. a. Wasserstoff) erforderlich sind (Anpassung § 12 Abs. 4 NDAV).
- **Netzentwicklungsplan: Datengrundlagen standardisieren:** Für den Informationsaustausch mit Wärmenetzbetreibern sollen vorrangig die nach § 32 WPG erstellten Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne genutzt werden (Ergänzung § 15a Abs. 6 EnWG-E).
- **Anschlusstrennung Gas: Fristen flexibilisieren:** Starre Informations-/Trennfristen (10/5 Jahre) sind zu starr; stattdessen flexible, regional passende Fristen entlang Verteilernetz- und Wärmeplanung, flankiert durch Kriterien/Festlegung der BNetzA (§ 17k EnWG-E).
- **Kostenregelung NDAV erweitern:** Kostenerstattung soll ausdrücklich auch Abtrennung und Rückbau wie bei der Herstellung/Änderung erfassen (Anpassung § 9 NDAV).
- **Trennung von Einspeiseanlagen gesondert behandeln:** § 17k EnWG-E ist klar auf Letztverbraucher zu beschränken; Informationspflichten zu alternativen Versorgungen/Beratungsstellen dürfen nicht auf Einspeiseanlagen (z. B. Biomethan) übertragen werden.
- **Wasserstoffnetze: einfacher, investitionssicherer Regulierungsrahmen:** In der Hochlaufphase vereinfachte, transparente Regeln und verlässliche Refinanzierungs-/Kostenabsicherungsmechanismen; Übergangsregelungen durch BNetzA vorsehen (§§ 28j ff. EnWG-E).
- **Veröffentlichungspflichten sicherheitsgerecht reduzieren:** Pflicht zur Veröffentlichung detaillierter Netz- und Anlagendaten einschränken; sensibles Material nur in einem zugriffsbeschränkten Register, Öffentlichkeit nur mit Überblicksdaten.

1. Regelungen zu Stilllegungen der nicht mehr benötigten Gasnetze:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Kabinettsbeschluss Regelungen vorsieht, um pauschale Rückbauverpflichtungen für dauerhaft außer Betrieb genommene Netzinfrastrukturen zu vermeiden.

Ein Rückbau darf - wie im Kabinettsbeschluss enthalten - **nur in absoluten Ausnahmefällen** erfolgen, wenn ein zwingender Handlungsbedarf besteht - etwa durch Platzbedarf anderer Sparten oder andere notwendige Maßnahmen.

2. Praxistaugliche Ausgestaltung der Duldungspflicht erforderlich

Die im Kabinettsbeschluss eingefügten Neuregelungen zur Duldungspflicht und zum Umgang mit dauerhaft stillgelegten Gasleitungen stellen gegenüber dem Referentenentwurf eine wesentliche Weiterentwicklung dar. Insbesondere wird nun der praktischen Realität Rechnung getragen, dass Leitungen nicht ausschließlich auf Grundlage formaler Netz- oder Verteilernetzentwicklungspläne außer Betrieb genommen werden, sondern zunehmend auch infolge des faktischen Rückgangs der Erdgasnachfrage und des Wechsels von Anschlussnehmern auf alternative Versorgungsoptionen.

Die ausdrückliche Klarstellung, dass bestehende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten auch für stillgelegte Leitungen fortgelten (§ 48 Abs. 2 EnWG-E), schafft grundsätzlich Rechts- und Planungssicherheit für Netzbetreiber. Ebenso ist die Verlängerung der nachträglichen Duldungspflichten in § 12 Abs. 4 NDAV von bislang drei auf nunmehr zehn Jahre ein wichtiger Schritt, um die Transformation der Gasnetze ohne vorschnellen Rückbau und ohne Gefährdung der Versorgungssicherheit zu ermöglichen.

Gleichzeitig zeigen die neuen Regelungen, dass die Duldungspflicht künftig eine deutlich größere Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgungsaufgabe erhält.

Damit die Duldungspflichten nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung kommunaler Netzbetreiber werden, bedarf es weiterer Klarstellungen, Differenzierungen und einer fairen Ausbalancierung von Eigentumsrechten und öffentlicher Versorgungsaufgabe.

Wir sprechen uns daher für eine **nachjustierte, praxistaugliche Ausgestaltung** der Duldungsvorschriften aus, die Investitions-, Planungs- und Versorgungssicherheit gleichermaßen gewährleistet.

a. Umfang und Voraussetzungen der Duldungspflicht

Positiv ist, dass der Kabinettsbeschluss die starre Anknüpfung der Duldungspflicht an formale Netzentwicklungs- oder Verteilernetzentwicklungspläne aufbricht. Damit wird anerkannt, dass auch leitungsbezogene Außerbetriebnahmen ohne formalen Plan – etwa bei sukzessivem Wegfall von Anschlussnutzungen – der Duldungspflicht unterfallen können.

Die Duldungspflicht muss **einheitlich und unabhängig von der formalen Planungsgrundlage** für alle dauerhaft außer Betrieb genommenen Leitungen gelten, sofern diese weiterhin für die allgemeine Netzfunktion oder für künftige Nutzungsperspektiven erforderlich sind. Eine Differenzierung nach der Entstehungsursache der Stilllegung ist sachlich nicht gerechtfertigt und

erzeugt Rechtsunsicherheit. Die Duldungspflicht darf nicht allein an formale Planungsakte anknüpfen.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

§ 48b Absatz 1 Satz 1 EnWG-E wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks hat den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung von Erdgas dienen, unentgeltlich zu dulden, sofern diese Leitungen dauerhaft außer Betrieb genommen wurden **und ihr Verbleib weiterhin der öffentlichen Versorgungsaufgabe oder einer künftigen netzbezogenen Nutzung dient**.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Außerbetriebnahme

1. infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans nach den §§ 15a bis 15e,
2. infolge eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplans nach den §§ 16b bis 16e oder
3. aus sonstigen Gründen, insbesondere aufgrund eines strukturellen Rückgangs der Erdgasnachfrage oder des Wechsels von Anschlussnehmern auf andere Versorgungsoptionen,

erfolgt ist. Entgegenstehende vertragliche Regelungen sind unwirksam.“

Begründung:

In der Praxis werden Leitungen zunehmend auch faktisch außer Betrieb genommen, etwa durch sukzessiven Anschlusswegfall. In all diesen Fällen besteht dieselbe netzwirtschaftliche Interessenlage. Eine Gleichbehandlung ist zur Wahrung der Versorgungssicherheit und zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen erforderlich.

b. Einschränkung der Ausnahme von der Duldungspflicht

Nach wie vor besteht die Gefahr, dass die Duldungspflicht faktisch ausgehöhlt wird, wenn sie bereits bei üblichen Tiefbaumaßnahmen entfällt. Gerade in verdichteten urbanen Räumen wie München finden regelmäßig Straßen-, Leitungs- und Infrastrukturarbeiten statt, ohne dass damit eine endgültige Aufgabe der Leitungsnutzung verbunden ist.

§ 48b Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E muss dahingehend präzisiert werden, dass die Duldungspflicht **nur dann entfällt**, wenn

- ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden **und**
- eine künftige Nutzung der Leitung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist und
- die Entfernung der Leitung **ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand** möglich ist.

Eine bloße Durchführung üblicher Tiefbaumaßnahmen darf ausdrücklich **nicht** genügen.

Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

§ 48b Absatz 1 Nummer 2 EnWG-E wird wie folgt neu gefasst:

„2. nur dann, wenn

- a) an der betroffenen Stelle ohnehin **umfangreiche Erdarbeiten** durchgeführt werden,
- b) eine **künftige Nutzung der Leitung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen** ist und
- c) die Entfernung der Leitung **ohne unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Mehraufwand** möglich ist.

Eine bloße Durchführung üblicher Tief- oder Straßenbaumaßnahmen genügt nicht.“

Begründung:

Insbesondere in städtischen Gebieten finden regelmäßig Tiefbaumaßnahmen statt. Ohne diese Präzisierung bestünde die Gefahr, dass die Duldungspflicht faktisch leerläuft. Der Gesetzgeber muss klarstellen, dass nur qualifizierte, endgültige Eingriffe eine Ausnahme rechtfertigen.

c. Dauer der Duldungspflicht bei Grundstücksnutzung

Die Verlängerung der Duldungspflicht nach Einstellung der Anschlussnutzung auf zehn Jahre stellt zwar eine Verbesserung dar, greift jedoch aus Sicht der SWM weiterhin zu kurz. Leitungen verbleiben häufig deutlich länger im Boden, weil sie

- für angrenzende Netzbereiche funktional notwendig bleiben oder
- potenziell für andere energiewirtschaftliche Nutzungen (z. B. Wasserstoff) in Betracht kommen.

Die Duldungspflicht darf **nicht starr zeitlich begrenzt** werden, sondern muss für die gesamte Dauer gelten, in der die Leitung für die öffentliche Netzaufgabe erforderlich ist. Dies erfordert entweder:

- eine weitere Verlängerung der Frist oder
- eine dynamische Verknüpfung mit der tatsächlichen netztechnischen Notwendigkeit.

Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

§ 12 Absatz 4 NDAV wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, hat der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Netz- und Anschlussanlagen **für die Dauer ihrer netztechnischen Erforderlichkeit** unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies im Einzelfall nicht zugemutet werden kann.

Dies gilt auch für Anlagen, die dauerhaft außer Betrieb genommen wurden.“

Begründung:

Die nun vorgesehene Verlängerung auf zehn Jahre stellt eine Verbesserung dar, bleibt jedoch hinter den tatsächlichen Erfordernissen der Netztransformation zurück. Leitungen können über deutlich längere Zeiträume für angrenzende Netzbereiche oder für alternative Nutzungen (z. B. Wasserstoff) erforderlich bleiben. Eine starre zeitliche Begrenzung widerspricht der Realität der öffentlichen Versorgungsaufgabe.

d. Haftungsfreistellung bei stillgelegten Leitungen

Die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Haftungsfreistellung der Grundstückseigentümer ist grundsätzlich richtig, um die Duldungspflicht verfassungsrechtlich abzusichern. Die derzeitige Ausgestaltung führt jedoch zu einer **unangemessenen und einseitigen Risikoübertragung** auf die Netzbetreiber, da diese auch bei grober Fahrlässigkeit des Grundstückseigentümers voll haften würden.

Dies widerspricht den Grundprinzipien des deutschen Haftungsrechts und setzt zugleich Fehlanreize für den Umgang mit stillgelegter Infrastruktur.

§ 48b Abs. 4 EnWG-E ist dahingehend anzupassen, dass die Haftungsfreistellung **nicht greift**, wenn Schäden vorsätzlich **oder grob fahrlässig** verursacht werden. Nur so kann eine sachgerechte Risikoverteilung gewährleistet und die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Infrastruktur angemessen berücksichtigt werden.

Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

§ 48b Absatz 4 EnWG-E wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Eigentümer einer von Absatz 1 erfassten Leitung stellt den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Leitung verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden frei.

Dies gilt nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten entstehen.“

Begründung:

Eine Haftungsfreistellung, die lediglich Vorsatz ausnimmt, führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten vollständigen Risikoübertragung auf die Netzbetreiber. Dies widerspricht den Grundsätzen des deutschen Haftungsrechts, setzt Fehlanreize und gefährdet die Betriebssicherheit stillgelegter Infrastruktur. Die Gleichstellung grober Fahrlässigkeit mit Vorsatz ist zwingend erforderlich.

e. Systematische Einordnung: öffentliche Versorgungsaufgabe

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, dass der Verbleib, die Vorhaltung und die dauerhafte Außerbetriebnahme von Energieversorgungsleitungen im Zuge der Transformation der leitungsgebundenen Energieversorgung Teil der öffentlichen Versorgungsaufgabe sind. Diese Klarstellung ist notwendig, weil die Transformation der Gasnetze nicht allein einen technischen oder privatrechtlichen Vorgang darstellt, sondern der langfristigen Sicherstellung einer sicheren, bezahlbaren und klimaneutralen Energieversorgung dient.

Die Einordnung als öffentliche Versorgungsaufgabe schafft eine tragfähige rechtliche Grundlage für Duldungspflichten, Eigentumseingriffe und dauerhafte Infrastrukturvorhaltung. Sie trägt damit zu Rechtssicherheit bei, insbesondere in Hinblick auf verfassungsrechtliche Abwägungen zwischen Eigentumsschutz und Gemeinwohlinteresse. Zugleich wird deutlich gemacht, dass netzbezogene Transformationsmaßnahmen keine Sonder- oder Übergangsphänomene sind, sondern integraler Bestandteil der staatlich verantworteten Energiewende.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

§ 1 EnWG wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die dauerhafte Außerbetriebnahme, der Verbleib sowie die Vorhaltung von Energieversorgungsleitungen im Zuge der Transformation der leitungsgebundenen Energieversorgung sind Teil der öffentlichen Versorgungsaufgabe im Sinne dieses Gesetzes.“

Begründung:

Diese Klarstellung stärkt die §48- und energiewirtschaftsrechtliche Grundlage der Duldungspflichten und stellt sicher, dass Transformationsmaßnahmen nicht isoliert als rein privatrechtliche Vorgänge bewertet werden.

3. Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff

Für einen unbürokratischen und mit vertretbarem Aufwand gestalteten Informationsaustausch bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sollte im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Wärmenetzbetreibern gemäß § 15a Abs. 6 EnWG-E berücksichtigt werden, dass Wärmenetze typischerweise in einem klar abgegrenzten, lokalen Gebiet betrieben werden. Zudem sind die Strategien zum Aus- und Umbau von Wärmenetzen sehr heterogen.

Daher empfiehlt es sich, für den Informationsaustausch vorrangig Daten zu nutzen, die auf Grundlage der gesetzlich verpflichtenden Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 Wärmeplanungsgesetz (WPG) erhoben wurden. Dies gewährleistet eine standardisierte und belastbare Datengrundlage.

Daher schlagen wir folgende Ergänzung in § 15a Abs. 6 EnWG-E vor:

Ergänzung eines neuen Satzes am Ende von § 15a Abs. 6 EnWG-E:

6) Für den Informationsaustausch mit Wärmenetzbetreibern sollen insbesondere die nach § 32 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne genutzt werden.

4. Netzanschluss und Anschlussvorrang Biomethan

Mit § 17 Abs. 2c EnWG-E wird eine neue Regelung eingeführt, die es Gasnetzbetreibern ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen neue Netzanschlüsse zu verweigern. Diese Anpassung ist notwendig, um die geplante Entwicklung der Netze tatsächlich umsetzen zu können. Netzbetreiber müssen künftig nicht mehr jeden Anschluss realisieren, wenn der langfristige Weiterbetrieb des Netzes in ihren Entwicklungsplänen nicht vorgesehen ist. Nur so kann die Transformation der Gasnetze erfolgreich gelingen.

Gleichzeitig hat die Förderung der Biomethaneinspeisung zu einem kontinuierlichen Anstieg der Netzentgelte für alle Gasnetznutzer geführt. Vor dem Hintergrund des Ziels einer bezahlbaren Energieversorgung ist ein ausgewogener Ansatz erforderlich, der einerseits die Kostenbelastung begrenzt und andererseits das gesamtwirtschaftliche Interesse an einer diversifizierten Energieversorgung berücksichtigt.

Dass bestehende Biomethananlagen erst 20 Jahre nach Inbetriebnahme getrennt werden dürfen, stellt für Netzbetreiber eine langfristige Bindung dar, die in einzelnen Fällen zu strukturellen Hemmnissen führen kann.

Wir schlagen daher folgende Änderung in § 17 Abs. 2c EnWG-E vor.

Ergänzung eines neuen Satzes am Ende von § 17 Abs. 2c EnWG-E:

„Bei der Entscheidung über die Verweigerung eines Netzanschlusses ist sicherzustellen, dass die Förderung der Biomethaneinspeisung nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten für die Allgemeinheit der Netznutzer führt. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 objektive und transparente Kriterien für die Abwägung zwischen Kostenbelastung und Versorgungssicherheit festzulegen.“

5. Anschlusstrennung im Gasbereich

Für die Erreichung der politisch gesetzten Klimaneutralitätsziele müssen die Anschluss- und Zugangsverpflichtungen an die Gasnetze unter sorgfältiger Abwägung aller berechtigten Interessen ausgestaltet werden.

a. Verkürzte Frist für Anschlusstrennungen bei Vorliegen eines Wärmenetzanschlusses

Die Möglichkeit, Gasnetzanschlüsse innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Jahren zu trennen, sofern für den betroffenen Anschlussnehmer ein Anschluss an ein Wärmenetz verfügbar ist, ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt, um Doppelstrukturen zu vermeiden und die kommunale Wärmewende effizient umzusetzen. Die vorgesehenen Nachweise sollten klar und bürokratiearm definiert und praxistauglich ausgestaltet werden, z.B. auf Basis welcher Kriterien der Unklarheiten könnten ansonsten die Umsetzung verzögern und den administrativen Aufwand für Netzbetreiber erheblich steigern.

b. Keine Verantwortung für alternative Versorgungsmöglichkeiten

Die Prüfung und Sicherstellung alternativer Versorgungsoptionen darf nicht in den Verantwortungsbereich der Netzbetreiber fallen. Diese Aufgabe liegt bei den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sowie bei der übergeordneten Energiepolitik.

Die Erreichung der deutschen Klimaneutralitätsziele hängt maßgeblich von klaren und konsequenten hoheitlichen Entscheidungen und deren Kommunikation durch die Politik ab – nicht allein von den Unternehmen der Energiebranche.

Wir schlagen folgende Änderung in § 17k EnWG-E vor:

Ergänzung eines neuen Absatzes:

„Die Verantwortung für die Prüfung und Sicherstellung alternativer Versorgungsmöglichkeiten liegt bei den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Netzbetreiber sind nicht verpflichtet, alternative Wärmeversorgungsoptionen für Letztverbraucher bereitzustellen oder zu prüfen.“

Begründung:

Die Pflicht zur Prüfung und Sicherstellung alternativer Versorgungsmöglichkeiten darf nicht den Netzbetreibern auferlegt werden, da diese Aufgabe originär hoheitlicher Natur ist. Sie betrifft die kommunale Wärmeplanung (§ 1 Wärmeplanungsgesetz) sowie die Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele. Netzbetreiber sind privatrechtlich organisierte Unternehmen, deren Pflichten sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ergeben und primär auf den diskriminierungsfreien Netzbetrieb und die Versorgungssicherheit im Rahmen des bestehenden Netzes gerichtet sind.

Eine Verpflichtung zur Prüfung alternativer Wärmeversorgungsoptionen würde die Systematik des EnWG sprengen und zu einer unzulässigen Vermischung von hoheitlichen Planungsaufgaben und privatwirtschaftlichen Pflichten führen. Zudem wäre eine solche Pflicht weder mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit noch mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar, da Netzbetreiber weder die planerischen Instrumente noch die rechtliche Kompetenz besitzen, um kommunale Wärmeplanungen umzusetzen.

Die Verantwortung für die Sicherstellung alternativer Versorgungsmöglichkeiten liegt daher bei den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und der übergeordneten Energiepolitik. Netzbetreiber dürfen nicht für die Erreichung der Klimaneutralitätsziele haftbar gemacht werden, die maßgeblich von hoheitlichen Entscheidungen und deren konsequenter Umsetzung abhängen.

c. Fristenvorgaben sind zu starr

Die Transformation der Gasverteilernetze ist ein hochkomplexer Prozess, der eine flexible und realistische Planung erfordert. Pauschale Vorgaben mit starren Fristen von zehn oder fünf Jahren würden eine volkswirtschaftlich effiziente und sozialverträgliche Umgestaltung erheblich erschweren – in vielen Fällen sogar faktisch unmöglich machen.

Ein Informationszeitraum von zehn Jahren würde bedeuten, dass erste Kündigungen frühestens ab 2038 wirksam werden. Damit blieben den Verteilernetzbetreibern flächendeckend maximal sieben Jahre, um Leitungen entweder endgültig stillzulegen oder nach einer vorübergehenden

Außerbetriebnahme auf Wasserstoff umzustellen. In Regionen, die Klimaneutralität bereits vor 2045 anstreben, verkürzt sich dieser Zeitraum nochmals deutlich. Solche engen Zeitfenster gefährden die Planbarkeit und die Investitionssicherheit für Netzbetreiber und Kommunen.

Die Informationspflicht von 10 Jahren ist daher zu streichen. Es sollten stattdessen angemessen kurze Fristen in Netzgebieten ermöglicht werden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung alternative netzgebundene Versorgungsmöglichkeiten vorliegen. Dies gilt insbesondere auch, um Ersatzinvestitionen und Betriebskosten zu minimieren und damit die Netzentgelte nicht zusätzlich zu belasten.

Wir schlagen daher folgende Änderung in § 17k EnWG Vor:

Änderungsvorschlag für § 17k EnWG-E:

Die Fristen für die Information und Trennung von Netzanschlüssen sind so auszugestalten, dass eine wirtschaftlich effiziente und sozialverträgliche Transformation der Gasverteilernetze möglich bleibt. Anstelle starrer Zeitvorgaben von zehn und fünf Jahren sollen flexible Fristen gelten, die sich an den bestätigten Verteilernetzentwicklungsplänen und den kommunalen Wärmeplänen orientieren. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Kriterien für die Bestimmung angemessener Fristen unter Berücksichtigung regionaler Klimaziele und technischer Umsetzungsbedingungen festzulegen.

Begründung:

Die im Kabinettsbeschluss vorgesehenen starren Informationsfristen von zehn und fünf Jahren für die Trennung von Netzanschlüssen (§ 17k EnWG-E) sind mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit nicht vereinbar. Sie führen zu erheblichen praktischen Problemen:

- Unangemessene Einschränkung der Planungshoheit der Netzbetreiber: Die Transformation der Gasverteilernetze ist ein komplexer, mehrjähriger Prozess, der von zahlreichen Faktoren abhängt: kommunale Wärmeplanung, Investitionszyklen, technische Umrüstungen und regionale Klimaziele. Starre Fristen lassen keine Anpassung an diese Rahmenbedingungen zu und gefährden die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Netzbetreiber.
- Gefahr unverhältnismäßiger Belastungen: Die Vorgaben würden dazu führen, dass Netzbetreiber in einem sehr kurzen Zeitraum (maximal sieben Jahre, teilweise deutlich weniger) umfangreiche Maßnahmen wie Stilllegung oder Umstellung auf Wasserstoff umsetzen müssen. Dies verursacht erhebliche Kosten und bindet knappe Tiefbaukapazitäten, was volkswirtschaftlich ineffizient und sozialpolitisch problematisch ist.
- Verstoß gegen das Ziel der Klimaneutralität: Die Klimaziele erfordern eine koordinierte Transformation unter Berücksichtigung kommunaler Wärmepläne (§ 13 Wärmeplanungsgesetz) und der Netzentwicklungspläne (§§ 15a ff. EnWG). Starre Fristen stehen im Widerspruch zu diesem Planungsansatz und können die Umsetzung der Klimaneutralität gefährden.

Zusätzlich sollte § 9 NDAV angepasst werden, dass eine Abtrennung bzw. evtl Rückbau in gleicher Weise zu tragen ist, wie eine erstmalige Herstellung.

§ 9 NDAV (oder Regelung im EnWG) ist daher wie folgt **anzupassen**:

„§ 9 Abs. 1 NDAV - Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung, Abtrennung und Rückbau des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

3. die Abtrennung und Rückbau des Netzanschlusses

d. Rechtsverhältnis klarstellen, § 17k EnWG-E

Der Kabinettsbeschluss sieht vor, dass Netzbetreiber nach § 17k EnWG-E nicht nur gegenüber dem unmittelbaren Netznutzer, sondern auch gegenüber den betroffenen Letztverbrauchern bestimmte Informationspflichten erfüllen müssen. In der Praxis ist dies jedoch kaum umsetzbar: Der Netzbetreiber verfügt lediglich über die Daten des Anschlussnehmers als unmittelbaren Vertragspartner im Netzanschlussverhältnis. Anschlussnehmer, Netznutzer und Letztverbraucher sind nicht zwingend identisch.

Daher kann der Netzbetreiber allenfalls den Anschlussnehmer informieren. Die Informationspflicht muss so ausgestaltet sein, dass sie für Netzbetreiber angesichts der Vielzahl von Netzanschlüssen unbürokratisch und praxistauglich bleibt.

Wir schlagen daher folgende Änderung in § 17k EnWG-E vor:

„Die Informationspflicht des Netzbetreibers beschränkt sich auf die Mitteilung an den Anschlussnehmer als unmittelbaren Vertragspartner im Netzanschlussverhältnis. Eine direkte Information der Letztverbraucher ist nicht erforderlich.“

Begründung:

Die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Pflicht des Netzbetreibers, nicht nur den unmittelbaren Netznutzer, sondern auch die betroffenen Letztverbraucher direkt zu informieren (§ 17k EnWG-E), ist rechtlich und praktisch problematisch:

- Vertragsrechtliche Systematik: Das Netzanschlussverhältnis besteht ausschließlich zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer (§ 17 EnWG). Der Netzbetreiber hat keine vertragliche Beziehung zu den Letztverbrauchern, die häufig Mieter oder sonstige Nutzer sind. Eine Informationspflicht gegenüber Dritten würde die Systematik des Energiewirtschaftsrechts durchbrechen und neue Haftungsrisiken schaffen.

- **Datenschutz und Informationszugang:** Netzbetreiber verfügen regelmäßig nicht über personenbezogene Daten der Letztverbraucher. Eine Verpflichtung zur direkten Information würde entweder eine unzulässige Datenübermittlung erfordern oder den Netzbetreiber in eine faktisch nicht erfüllbare Pflicht setzen. Dies wäre mit den Vorgaben der DSGVO und dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar.
- **Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität:** Angesichts der Vielzahl von Netzanschlüssen wäre eine direkte Information aller Letztverbraucher unverhältnismäßig und organisatorisch kaum umsetzbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) verlangt eine praxistaugliche Lösung, die den Netzbetreiber nicht übermäßig belastet.

6. Kündigungsrecht des Netzbetreibers

Im Kabinettsbeschluss fehlt die Möglichkeit, den Netzanschlussvertrag im Zuge der Anschlussstrennung zu kündigen. Nach § 25 Abs. 1 NDAV kann der Netzbetreiber den Vertrag nur dann kündigen, wenn die Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht besteht. Der Entwurf ergänzt jedoch § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht dahingehend, dass eine Zugangsverweigerung bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anschlussstrennung nach § 17k EnWG-E zulässig ist. Damit wäre eine Kündigung weiterhin nur bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit möglich – ein Zustand, der die Umsetzung der Transformation erheblich behindert.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor in §18 EnWG und §25 NDAV vor:

Ergänzung in § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG:

„Die Pflicht zum Netzanschluss besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Anschlussstrennung nach § 17k vorliegen.“

Folgeänderung in § 25 Abs. 1 NDAV:

„Der Netzbetreiber kann den Netzanschlussvertrag kündigen, wenn die Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht besteht, einschließlich der Fälle einer Anschlussstrennung nach § 17k.“

Begründung:

Die derzeitige Rechtslage (§ 25 Abs. 1 NDAV) erlaubt dem Netzbetreiber die Kündigung des Netzanschlussvertrags nur, wenn die Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG entfällt. Der Kabinettsbeschluss sieht zwar die Möglichkeit der Anschlussstrennung (§ 17k EnWG-E) vor, ergänzt jedoch § 18 EnWG nicht entsprechend. Damit bliebe die Kündigung des Netzanschlussvertrags weiterhin auf Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit beschränkt.

- Die Anschlussstrennung nach § 17k EnWG-E ist ein Instrument zur Umsetzung der Klimaneutralitätsziele und der Netzentwicklungsplanung. Ohne die Möglichkeit, den Netzanschlussvertrag zu kündigen, entsteht eine rechtliche Inkonsistenz: Der physische Anschluss wird getrennt, der Vertrag bleibt jedoch bestehen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und potenziellen Haftungsrisiken.

- Vermeidung von Dauerschuldverhältnissen ohne Leistungspflicht: Ein fortbestehender Netzanschlussvertrag ohne tatsächliche Anschlussnutzung widerspricht dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung (§ 320 BGB). Netzbetreiber würden verpflichtet bleiben, einen Vertrag zu erfüllen, obwohl die technische Grundlage entfällt.
- Verhältnismäßigkeit und Planungssicherheit: Die Transformation der Gasnetze erfordert klare rechtliche Rahmenbedingungen. Die fehlende Kündigungsmöglichkeit würde Netzbetreiber in eine unzumutbare Situation bringen, da sie einerseits gesetzlich zur Trennung verpflichtet sein können, andererseits aber vertraglich gebunden bleiben. Dies ist weder verhältnismäßig noch mit dem Ziel einer effizienten Transformation vereinbar.

7. Anlusstrennung von Einspeiseanlagen

Die Voraussetzungen für eine Anlusstrennung nach § 17k EnWG-E können nicht auf die Trennung von Einspeiseanlagen – etwa Biomethananlagen – übertragen werden. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Informationspflichten zu alternativen Versorgungsmöglichkeiten und Beratungsstellen. Einspeiseanlagen sind keine Letztverbraucher, sondern Erzeugungsanlagen, deren Situation und Interessenlage grundlegend anders sind. Eine Gleichbehandlung würde zu unnötiger Bürokratie und rechtlicher Unklarheit führen.

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 17 k EnWG-E vor:

§ 17k EnWG-E ist dahingehend zu ergänzen, dass die Regelungen zur Anlusstrennung und die damit verbundenen Informationspflichten ausschließlich für Letztverbraucher gelten. Für Einspeiseanlagen, insbesondere Biomethananlagen, finden die Informationspflichten zu alternativen Versorgungsmöglichkeiten und Beratungsstellen keine Anwendung.

Begründung

Die im Kabinettsbeschluss vorgesehenen Voraussetzungen für die Anlusstrennung nach § 17k EnWG-E sind auf Letztverbraucher zugeschnitten und können nicht auf Einspeiseanlagen wie Biomethananlagen übertragen werden. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Information über alternative Versorgungsmöglichkeiten und Beratungsstellen.

- **Systematische Unterschiede zwischen Verbrauchern und Einspeisern:** Einspeiseanlagen sind keine Letztverbraucher, sondern Erzeugungsanlagen, die Energie in das Netz einspeisen. Die Informationspflichten des § 17k EnWG-E zielen auf die Sicherstellung der Wärmeversorgung von Haushalten und Gewerbe. Für Einspeiser besteht kein vergleichbarer Versorgungsbedarf, sodass die Anwendung dieser Pflichten auf Einspeiseanlagen systemwidrig wäre.
- **Unverhältnismäßigkeit und fehlende Rechtsgrundlage:** Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über alternative Versorgungsmöglichkeiten und Beratungsstellen würde für Netzbetreiber bei Einspeiseanlagen keinen sachlichen Zweck erfüllen. Sie wäre unverhältnismäßig im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG und würde eine nicht gerechtfertigte Belastung darstellen.
- **Planungs- und Investitionssicherheit:** Einspeiseanlagen unterliegen eigenen regulatorischen Rahmenbedingungen (z. B. EEG, Biomethanförderung). Die Übertragung

von Verbraucherpflichten auf Einspeiser würde Rechtsunsicherheit schaffen und Investitionsentscheidungen gefährden.

8. Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen

Der Ausbau der Wasserstoffnetze muss für Investoren und Netzbetreiber kalkulierbar bleiben. Angesichts der hohen Investitionsbedarfe ist eine verlässliche Absicherung dieser Aufwendungen unerlässlich.

Die regulatorischen Rahmenbedingungen sollten zu Beginn möglichst einfach und transparent gestaltet sein. Sie müssen das erhebliche finanzielle Risiko der Netzbetreiber angemessen berücksichtigen, um Investitionsbereitschaft und Planungssicherheit sicherzustellen.

Konkreter Änderungsvorschlag:

„Die Regelungen zur Regulierung von Wasserstoffnetzen (§§ 28j ff. EnWG-E) sind so auszugestalten, dass sie in der Hochlaufphase ein vereinfachtes, transparentes Verfahren vorsehen. Dabei ist sicherzustellen, dass die hohen Investitionsrisiken der Netzbetreiber durch geeignete Mechanismen zur Kostenabsicherung und durch eine verlässliche Refinanzierung berücksichtigt werden. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, hierzu Übergangsregelungen festzulegen, die eine kalkulierbare Entgeltbildung und Investitionssicherheit gewährleisten.“

Begründung:

Der Ausbau der Wasserstoffnetze ist mit erheblichen Investitionskosten verbunden und stellt Netzbetreiber vor ein außergewöhnlich hohes finanzielles Risiko. Die regulatorischen Rahmenbedingungen müssen daher so gestaltet sein, dass sie den Grundsatz der **Investitionssicherheit** und der **Verhältnismäßigkeit** wahren.

- **Rechtssicherheit und Kalkulierbarkeit:** Eingriffe in die Refinanzierungsmöglichkeiten durch komplexe oder unklare Regulierungsmechanismen würden die Investitionsbereitschaft erheblich beeinträchtigen und könnten als unverhältnismäßig gelten. Ein einfacher und transparenter Regulierungsrahmen zu Beginn ist erforderlich, um die Planbarkeit zu gewährleisten.
- **Vermeidung von Marktversagen in der Hochlaufphase:** Die Wasserstoffinfrastruktur befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase. Ohne klare und risikoangepasste Regelungen besteht die Gefahr, dass Investitionen ausbleiben und der Hochlauf scheitert. Dies würde die Erreichung der Klimaneutralitätsziele (§ 1 EnWG i. V. m. EU-Recht) gefährden.
- **Regulatorische Flexibilität:** Die Bundesnetzagentur sollte ermächtigt werden, Übergangsregelungen festzulegen, die eine kalkulierbare Entgeltbildung und Kostenabsicherung ermöglichen. Dies entspricht dem unionsrechtlichen Grundsatz der Förderung neuer Infrastruktur (Art. 56 ff. Richtlinie (EU) 2024/1788) und verhindert unverhältnismäßige Belastungen für Netzbetreiber.

9. Monitoring und ergänzende Informationen

Monitoring- und Berichtspflichten verursachen erheblichen administrativen Aufwand und Kosten. Sie müssen daher regelmäßig auf ihren Nutzen überprüft werden. Neue Pflichten dürfen nur eingeführt werden, wenn sie in besonders gelagerten Fällen zwingend erforderlich sind und einen klaren Mehrwert für die Regulierung oder die Versorgungssicherheit bieten. Ziel ist es, Bürokratie zu vermeiden und die Ressourcen der Netzbetreiber effizient einzusetzen.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

In § 35 EnWG wird ein neuer Absatz eingefügt:

„Monitoring- und Berichtspflichten sind regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit, ihren administrativen Aufwand und ihren Nutzen zu überprüfen. Neue Pflichten dürfen nur eingeführt werden, wenn sie in besonders gelagerten Fällen zwingend erforderlich sind und einen nachweisbaren Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ziele leisten.“

10. Gas- und Wasserstoffkennzeichnung, Transparenz der Gas- und Wasserstoffrechnungen

Die im Kabinettsbeschluss vorgesehenen Vorgaben zur Gas- und Wasserstoffkennzeichnung nach § 42c EnWG-E gehen deutlich über die Anforderungen der europäischen Gasbinnenmarkttrichtlinie (Anhang I Nr. 5) hinaus. Eine nationale Umsetzung sollte sich strikt an die europäischen Vorgaben orientieren und keine zusätzlichen Pflichten für Gas- und Wasserstofflieferanten schaffen. Zusätzliche Anforderungen würden unnötige Bürokratie verursachen, die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen und die Kosten für Verbraucher erhöhen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für Transparenz oder Klimaschutz zu bieten.

Wir schlagen folgende Änderung in „§ 42c EnWG vor:

„§ 42c EnWG wird dahingehend angepasst, dass die Kennzeichnungspflichten für Gas und Wasserstoff ausschließlich die in Anhang I Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 vorgesehenen Anforderungen umfassen. Darüber hinausgehende nationale Vorgaben werden nicht eingeführt.“

11. Beschränkung der Veröffentlichungspflichten

Den Kabinettsbeschluss zur Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarkttrichtlinie nehmen wir zum Anlass, einen weiteren wichtigen Punkt zu adressieren. In den vergangenen Jahren galt in Deutschland das Prinzip größtmöglicher Transparenz als Garant für Verbrauchersouveränität und ein faires Miteinander im Energiesektor. Energieversorger wurden daher verpflichtet, ihr komplettes Versorgungsnetz im Internet offenzulegen. Die Idee dahinter: Je mehr Bürgerinnen und Bürger über den eigenen Strom- und Gasfluss erfahren, desto besser ließen sich Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und Vertrauen

schaffen. Gleichzeitig sollen Energieversorger in Zukunft zur Offenlegung sämtlicher Genehmigungsunterlagen verpflichtet werden. Doch genau diese vermeintliche Transparenz erweist sich heute als zweischneidiges Schwert.

Denn wer sämtliche technischen Netzdaten frei zugänglich macht, liefert potenziellen Angreifern einen präzisen Bauplan für Sabotageakte. Öffentlich zugängliche Dokumente verraten, an welchen Stellen Anlagen lahmgelegt werden können. In einer Zeit, in der hybride Kriegsführung nicht länger ein abstraktes Schlagwort ist, sondern bittere Realität, kann diese Datenfülle leicht dafür verwendet werden, die kritische Infrastruktur anzugreifen.

Deshalb müssen wir jetzt umsteuern und die Pflicht zur Veröffentlichung kompletter Netz- und Anlagenpläne einschränken.

Es gilt, ein intelligenteres System zu schaffen, das einerseits die nötige Transparenz für legitime Nutzer bereithält, andererseits aber entscheidende technische Details nur noch ausgewählten Stellen zugänglich macht. Ein zentrales Ressourcenregister könnte dafür sorgen, dass sensible Informationen hinter strengen Zugangsvoraussetzungen verwahrt werden. Die breite Öffentlichkeit erhält weiterhin allgemeine Überblicksdaten, ohne jedoch Einblick in die Netzgeometrie oder Anlagenausführung zu gewinnen.

Eine kluge Balance zwischen notwendiger Transparenz und schützenswerter Geheimhaltung stärkt die Resilienz unserer kritischen Infrastruktur – und damit die Sicherheit des Landes insgesamt.